

Ferdinand Joseph Fürst von Dietrichstein berät seinen Schwiegersohn Johann Adam Fürsten von Liechtenstein betreffend den Kauf der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg und wie ein Einspruch beim Kaiser über die noch nicht erfolgte Aufnahme in den Reichsfürstenrat erfolgen könnte. Ausf., Augsburg 1690 Januar 9, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Durchleuchtigster hochgebohrner fürst.¹

Insonders hochgeehrter herr vetter und viellgeliebter herr schwigersohn.

Euer liebden² schreiben von 26. passato³ habe ich bey voriger post wegen einer gehabtenen conferenz nicht beantworteten können, befinde mich auch seither gestert mit einem starckhen catar zu haus. Die tyrolische Hoffcammer wirdt zu überlassung der herrschafften Bludentz⁴ und Sonnenberg⁵ absonderlich cum immedietae⁶ (obschon solche in re ipsa⁷ nur fingirt were, dan solche contribuiren⁸ thetten wie vorhero, hingegen wurden ihre mayestät⁹ dieselbte mit denen Römermonathen¹⁰ überheben) niemahlen einrathen, weillen sie vielleicht hoffen, solche wieder auszulaßen, und undter ihre administration wieder zu bringen, und wie ich höre, so gedencket der herr graff Ladron¹¹, so herausen und darinnen geheimber rath ist, solche für seinen sohn, von dem graffen Berger abzulassen, dan er mir selbst vermelt hat, daß es seine 5 per cento trage, stattliche regalien¹² habe, und ein thall von 8 meill weeg lang seye, und ist leichtlich zu erachten, das der herr hoffcanzler seelig sein geldt wirdt wohl anlegen haben wollen, bey denen jetzigen conjuncturen hetten ihre mayestät nicht leichter zu denen 50.000 fl.¹³ kommen, und die contribution von obigen herrschafften [2] wie vorhero ziehen können. Es mueß etwas darhinder sein, daß herr hoffcanzler diese so avantegense¹⁴ partie ausschlagt, oder aber nicht zeith hat, hierauf genuegsam zu reflectieren. Ich habe ihme auff der anhero reis die sach dergestalt vorgestellt, daß mich gedunckt hat, er seye darob capace geblieben. Ich hab hernacher auch mit dem Consbruckh eben gesprochen, so keine absonderliche difficultet gefunden, wiell zwar gern nach einmahl mit beredig reden, sorge aber es seye umbsonst, weillen herr hoffcanzler schon andere propositiones¹⁵ machet.

Es ist zu denen zweyen vorschlägen nichts zu sagen, wan man nicht die anschlag derselben siehet, mit welchen hernacher erst ein verständiger wirdth ad locum¹⁶ zu schiken were, welcher den augenschein einnehmete, und sehete, ob sich die sachen also befinden. Dan wehr köndte rathen, daß euer liebden ein so grosses geldt ausgeben, und eine kath in sackh kauffen solten? Euer liebden vorschlag, das ihre mayestät dieselbe gegen darreichung der 50.000 fl. mit denen Römermonathen überheben möchten, köndte sich practiciren lassen, wan dieses gueth vorhero in

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

² Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adelligen.

³ vergangenen Monats.

⁴ Bludenz, Grafschaft im heutigen Vorarlberg.

⁵ Sonnenberg, Grafschaft im heutigen Vorarlberg.

⁶ mit Reichsunmittelbarkeit.

⁷ die Sache selbst.

⁸ abwerfen.

⁹ Leopold I. aus dem Hause Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

¹⁰ Als Römermonat wurde die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Leistungen der Reichsstände an das Heilige Römische Reich bezeichnet. Es handelte sich um die Summe von 128.000 Gulden, die auf die Reichsstände aufgeteilt wurde.

¹¹ Lodron (Ladron, Latron) ist der Name einer Adelsfamilie aus dem Trentino (I.).

¹² Regalien: Hobeits- und Sonderrechte eines Souveräns.

¹³ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁴ vorteilhafte.

¹⁵ Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

¹⁶ an den Ort.

keiner Matricul¹⁷ stehet, dan was schon einmahl in derselben einverleibt, wurden die fürsten und ständen nicht [3] herausnehmen und durch das österreichische quantum eximiren¹⁸ lassen, und glaube ich nicht, daß es in ihro mayestät macht stehe, und daß der creis, worinnen solche herrschafft lieget, nicht zugeben wurde und solche gleichwohl belegen, und euer liebden von Hoff aus nicht manuteniret¹⁹ werden.

Der herr churfürst von Pfaltz hat ein grafschafft verkauffen wollen, man müeste ihme solche etwas teyerer bezahlen. Doch nicht ehe, bis er euer liebden zur würckligkeit sessionis et voti²⁰ geholffen hette, so er ratione²¹ eines avantage wohl thuen möchte. Ich mueß dabey erinnern, daß der fürst von Portia²² eine reichsherrschafft per 40.000 fl. erkaufft haben solle, habe aber nicht erfahren können, was es für eine beschaffenheith habe, ist auch würcklich zu Regenspurg pro sessione et voto einkommen und kayserliche promotoriales²³ hierzu erhalten. Er wirdt vermutlich in locum sui anni²⁴ zukommen begehren, welchem aber ein terminus²⁵ von 10 jahren in fallor²⁶ gesetzt worden sich im Reich²⁷ einzukauffen, so aber schon etliche mahl verstrichen. Es werden sich auch etliche, welche post illum introducirt²⁸ worden, starckh opponiren²⁹. Weillen nun moraliter unmöglich, daß euer liebden also præcipitanter³⁰ etwas kaufen können, als stelle ich es dahin, ob sie sich mit dennen reichshoffrathen Nicolai³¹, Andler³² und andern reichsverständigen vernehmen wollen, wie etwan euer liebden bey denen fürsten und ständen zu Regenspurg einzukomen hetten, daß sie [4] willens wären, sich im Reich einzukauffen. Bitteten also, das man ihnen ihren locum in diplomatis³³ reserviren möchte, es were wie eine höffliche protestation. Und müeste man dahin einen verständigen mit vollmacht schicken, der bey denen gesandten negotiiren³⁴ thette, daß der schluß wenigst dahin ausfielle, daß man euer liebden begehren ad notam³⁵ nehmen, und wan sie sich einkaufft haben werden, in consideration³⁶ ziehen solle, kan das conclusum³⁷ noch favorabler³⁸ sein, so ist es umb desto besser, und mueß derjenige, so

¹⁷ Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis, in dem alle Stände des Heiligen Römischen Reichs aufgelistet waren, die (finanzielle) Leistungen für die Verteidigung des Reichs, den Unterhalt des Reichskammergerichts etc. zu erbringen hatten. Eine Aufnahme in die Matrikel galt als Zeichen für die Reichsunmittelbarkeit.

¹⁸ befreien.

¹⁹ beschützen.

²⁰ „sessionis et voti“: von Sitz und Stimme.

²¹ wegen.

²² Die Familie Portia ist ein aus dem Friaul stammendes Adelsgeschlecht, das 1662 vor allem wegen der Verdienste von Johann Ferdinand von Porcia (Portia; Porzja) (1605–1665), Obersthofmeister von Kaiser Leopold I., in den Reichsfürstenstand erhoben und 1664 in den Reichsfürstenrat aufgenommen wurden. Vgl. Franz von KRONES, Porzja, M. Johann Ferdinand Fürst von; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 26 (1888), S. 450–452.

²³ Promotoriales (lat., zu ergänzen: litterae), Schreiben, wodurch ein Gericht zur schnelleren Förderung einer Sache gemahnt wird.

²⁴ anstelle seiner Jahre.

²⁵ Frist.

²⁶ im Zweifel.

²⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

²⁸ „post illum introducirt“: nach jenem aufgenommen.

²⁹ dagegen einsetzen.

³⁰ überstürzt.

³¹ Anton Franz von Nicolai, Reichshofrat. Vgl. AT-Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adelsarchiv (Adel), Reichsadelsakten Allgemeine Reihe (RAA) 294, Fasc. 8, Wappenbestätigung.

³² Freiherr von Andler, kaiserlicher Reichshofrat. Vgl. AT- ÖStA, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Reichshofrat (RHR), Reichskanzlei (RK), Verfassungsakten (VerfA) 50.

³³ „locum in diplomatis“: einen Platz in den Referenzschreiben (Urkunden).

³⁴ verhandeln.

³⁵ zur Kenntnis.

³⁶ Überlegung.

³⁷ Beschluss.

³⁸ günstiger.

hinauff gehet, manier zu negotiiren haben, und hielte ich dafür, daß es niemandt besser verrichten köndte, als dero canzler, welcher etlich 100 ducaten mithaben mueß, den churmaintzischen directorem des fürstlichen Collegii³⁹, wie auch den österreichischen doch mit ein wenigern zu gewinnen, und were zugleich herr hoffcanzler zu bitten, daß er dero anbringen, welches man ihme in copia communiciren köndte, der österreichischen gesandtschafft bestens recommendiere, keinen treuern und auffrichtigern rath weiß ich ihnen nicht zu geben. Die wienerischen herrn consulenten werden es aber vielleicht besser einzurichten wüssen. Ich will zu dero verlangen gar gehen verbo et opere helffen, als euer, welcher wahrhafftig ist.

Eur liebden

Dienstschultiger vetter, treuer vatter und diener

Augspurg, den 9. Januarii 1690

Ferdinand fürst Dietrichstain⁴⁰, manu propria⁴¹

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Präsentatum Feltspurg⁴², den 17. Januarii anno 1690.

Fürst von Dietrichstein ratione erkauffung der herrschafftten Bludentz und Sonnenberg gibt ein guttachten, rathen auch per modum protestationis ratione præcedentiæ⁴³ bey ihr mayestät und dem Reichscollegio einzukommen.

Nr. 24

³⁹ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁴⁰ Ferdinand Joseph Fürst von Dietrichstein zu Nikolsburg, gefürsteter Graf von Tarasp (1636–1698) regierte ab 1655 als 3. Fürst. Vgl. Constant von WURZBACH, *Dietrichstein, Ferdinand Josef Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 3, Cöremans – Eger, Wien 1858, S. 298.

⁴¹ eigenhändig.

⁴² Feltspurg (*Valtice*), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

⁴³ „per modum protestationis ratione præcedentiæ“: auf welche Weise der Einspruch wegen des Vorrangs.